

**Ordnung  
der Graduate School of Natural Products  
der Fachbereiche 05, 12 und 13  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Natural Products**

**§ 2 Ziele der Graduate School of Natural Products**

**§ 3 Mitglieder der Graduate School of Natural Products**

**§ 4 Die Mitgliederversammlung der Graduate School of Natural Products**

**§ 5 Der Vorstand der Graduate School of Natural Products**

**§ 6 Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Natural Products**

**§ 7 Inkrafttreten der Ordnung**

## § 1

### **Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Natural Products**

Die Ordnung der Graduate School of Natural Products regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Natural Products der Fachbereiche 05, 12 und 13 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 2

### **Ziele der Graduate School of Natural Products**

- (1) Die Graduate School of Natural Products (GS-NP) ist ein interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Zusammenschluss interessierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Fachbereichen Chemie und Pharmazie, Biologie und Medizin der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Die Graduate School of Natural Products bietet für interessierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter sowie Studierende die Möglichkeit, Promotionsarbeiten, welche sich mit Struktur, Gewinnung und Funktionalität von Naturstoffen beschäftigen, durchzuführen.
- (2) Die Graduate School of Natural Products bietet neben interdisziplinärem Austausch aller Beteiligten die Möglichkeit eines strukturierten Promotionsstudiums, basierend auf den jeweiligen Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche. Verbindendes Prinzip dieser wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sind das Studium sowie die Forschung zu Struktur und Funktionalität von Naturstoffen. Zusätzlich bietet die GS-NP interdisziplinäre Lehrveranstaltungen als curriculare Komponente zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse als auch zur Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen.
- (3) Die Graduate School of Natural Products bietet als interdisziplinärer Zusammenschluss unterschiedlicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Möglichkeit der Integration weiterer Forschungsprogramme, eine intensivierte Außendarstellung der Thematik Naturstoffe, sowie die Möglichkeit einer international optimierten Rekrutierungsstrategie für exzellente Promovendinnen und Promovenden.
- (4) Die Graduate School of Natural Products verfolgt das Ziel, als „*School of Excellence*“ die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses langfristig zu sichern und Spitzenkräfte für Forschung und Industrie auszubilden. Sie fördert diese Ziele
  1. durch Anwerbung ausgezeichneter Promovenden,
  2. durch Koordination derer Forschungsaktivitäten und -kooperationen,
  3. durch Organisation des Lehrangebots und
  4. durch individuelle Betreuung der Promovenden.
- (5) Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, über intensive Kontakte mit ausländischen Hochschulen die Internationalisierung des Promotionsstudiums in den beteiligten Fachbereichen zu fördern und weiterzuentwickeln.

- (6) Unter dem Dach der Graduate School of Natural Products können auf Antrag an die Sprecherin oder den Sprecher der Graduate School koordinierte Graduiertenprogramme (z.B. DFG-Graduiertenkollegs, Forschungsschulen) als fiskalisch eigenständige Einheiten (Säulen) integriert werden. Die Entscheidung über die Integration einer Säule trifft der Vorstand der Graduate School. Ziel dieser Integration unterschiedlicher Säulen ist die Koordination eines gemeinsamen Curriculums und gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Graduate School of Natural Products**

- (1) Als Mitglieder der Graduate School of Natural Products aus den Fachbereichen Chemie und Pharmazie, Biologie sowie Medizin der WWU Münster werden auf formlosen Antrag aufgenommen:
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  2. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
  3. Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter
  4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausgewiesener Expertise zu Naturstoffen
  5. eingeschriebene Promotionsstudierende
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Die Mitgliederversammlung der Graduate School of Natural Products**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Natural Products;
  - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Natural Products
  - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands,
  - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
  - berät über die Ordnung der Graduate School of Natural Products
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 5****Der Vorstand der Graduate School of Natural Products**

- (1) Der Vorstand leitet die Graduate School of Natural Products. Er berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der Graduate School of Natural Products und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters,
  2. Beschluss über das Forschungs- und Lehrprogramm der Graduate School of Natural Products,
  3. Beschluss über die Integration von Forschungs- und Lehrprogramme unter dem Dach der Graduate School of Natural Products,
  4. Beschluss über Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Graduiertenschulen innerhalb und außerhalb der WWU Münster und
  5. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Graduate School of Natural Products, soweit sie nicht unmittelbar einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
  
- (3) Dem Vorstand gehören an:
  1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei alle drei beteiligte Fachbereiche gleichermaßen beteiligt sein sollen,
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie
  3. ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
  
- (5) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers.
  
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School in einer Mitgliederversammlung getrennt nach Gruppen gewählt.
  
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
  
- (8) Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die Sprecherin oder den Sprecher zugestellt wird.

**§ 6****Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Natural Products**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die

Sprecherin muss der Gruppe der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die Graduate School of Natural Products und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Natural Products durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2022, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2022 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s